
Corona-VO des Landes Baden-Württemberg

Fragen und Antworten aus dem BVBW

Stand: 15. Mai 2020



Allgemeine Anmerkungen:

Aufgrund der aktuellen Corona-VO des Landes BW vom 04.05.2020 sind Vereinstätigkeiten, egal welcher Art, grundsätzlich untersagt bzw. nur eingeschränkt möglich. Die Untersagung betrifft insbesondere das Spielen von Instrumenten, was andererseits der Hauptzweck der Arbeit unserer Musikvereine ist.

Ein Licht am Horizont ist die Aussage von Ministerin Bauer, dass Vereine im Außenbereich mit bis zum 5 Personen proben/musizieren können. Entsprechende Abstände (wir empfehlen 2 m) zwischen den Musikern sind einzuhalten.

https://www.facebook.com/TheresiaBauer/posts/3135603083150509?notif_id=1589402712161864¬if_t=comment_mention

Auch das Staatsministerium hat sich auf Anfrage gleich geäußert (siehe Kommentare unter dem Eingangspost):

<https://www.facebook.com/130830350289607/posts/2984772601562020/?d=n>

Dennoch gibt es teilweise Lockerungen, welche wir anhand einiger Fragestellungen im Folgenden beantworten. Diese Liste wird laufend aktualisiert. Sollte Ihre Frage nicht beantwortet sein, senden Sie uns bitte eine Mail an service@bvbw-online.de. Wir melden uns dann schnellstmöglich bei Ihnen.

Darf ein Privatlehrer einem Privatschüler im vereinseigenen Musikerheim Unterricht geben oder geht das nur in den privaten Räumen des Lehrers oder Schülers?

- Sofern das Hygiene- und Sicherheitskonzept erfüllt wird ja. Derzeit jedoch nur am Schlagzeug.
- Empfehlung: schriftliches Einverständnis der Eltern des Schülers und schriftliche Erklärung des Lehrers, dass er den Unterricht freiwillig erteilt.
- Letzte Woche hat das Wirtschaftsministerium aus seinen Auslegungshinweisen den Hinweis entfernt, dass Musiklehrer im Einzelunterricht tätig sein dürfen.

Ist der Unterricht (Schlagzeug) durch die Musikschulen in vereinseigenen Räumlichkeiten erlaubt?

- Ja, sofern das Hygiene- und Sicherheitskonzept eingehalten wird.
- Für Bläser gilt das derzeit noch nicht. Falls es erlaubt wird (Datum unbekannt), muss eine Trennwand oder ein Vorhang dazwischen sein.

Dürfen Vereine im vereinseigenen Musikerheim Unterricht anbieten?

- Ja, sofern die Hygiene- und Sicherheitskonzepte eingehalten werden. Dies gilt seit 6.05. nur für Schlagzeug und Theorieunterricht. Für Blasinstrumente ist noch keine Zulassung absehbar.
- Maximal bis zu 5 Personen mit mindestens 3 Metern Abstand derselben Familie. Dies gilt derzeit nur für Nichtbläser. Bläser dürfen nur im Freien unter diesen Maßnahmen musizieren.
- Empfehlung: maximal 2 Personen sollten im Raum unterrichtet werden.
- Empfehlung: schriftliches Einverständnis der Eltern des Schülers und schriftliche Erklärung des Lehrers, dass er den Unterricht freiwillig erteilt.
- Auslegung: Ein Musikverein, der Unterricht anbietet gilt als Bildungseinrichtung

Welche Abstandsregelungen sind einzuhalten?

- Menschen untereinander grundsätzlich 1,5 Meter.
- Sobald der Unterricht am Blasinstrument erlaubt ist, 3 Meter plus Trennschutz.

Kann bei ausreichendem Abstand, auch im Ensemble Unterricht angeboten werden?

- Nein, außer bis zu 5 Personen entstammen einem Haushalt.
- Gilt seit 6.05. nur für Schlagzeug. Bläser sind noch untersagt
- Neu seit 14.05.: Ministerin Bauer ein proben/musizieren im Außenbereich von bis zu 5 Personen bei entsprechenden Abstand als möglich an.

Kann ich eine Probe mit 5 Personen in einem Raum machen, wenn der räumliche Abstand stimmt?

- Nein. Maximal 2 Personen im Raum sind seit 6.05. erlaubt.
- Bläuserspiel ist derzeit sowieso nicht gestattet.

Ist privater Musikunterricht in nichtöffentlichen Gebäuden erlaubt?

- Generell nein. Die freien Musiklehrer sind seit letzter Woche von den Auslegungshinweisen des Wirtschaftsministeriums herausgenommen worden.
- Ausnahme: Schlagzeugunterricht. Es gilt die Abstandsregel 1,5 m, eine Trennwand sollte vorhanden sein.
- Diese Antwort gilt in beiden Fällen auch für Unterricht im Freien.
- Theorieunterricht: Im Raum max. 5 Personen. Abstandsregeln beachten.

Können Satzproben mit 1,5 Metern Abstand stattfinden?

- Nein. Der Abstand ist im Innenbereich zu gering.
- Nein laut Corona VO §4 Abs.1 Nr.2
- Ist im Freien möglich, bis zum 5 Personen mit 2 m.

Können Bläserklassen in der Schule stattfinden?

- Nein. Bis zum Ende des Schuljahres sind außerschulische Partner und deren Kooperationsmodelle untersagt.

Kann man den Theorieunterricht für die D-Kurse beginnen?

- Ja, seit dem 06.05.20.
- Abstand von mindestens 1,5 Metern und ein Mundschutz sind Voraussetzung.
- Es sollen nicht mehr als 6 Personen im Raum sein.
- Geklärt wird derzeit, ob hier die Verordnung für die Allgemeinbildenden Schulen Gültigkeit hat. Diese erlauben bis zu 15 Personen. Dafür gibt es noch keine Zulassung.

Kann der Verein Präsenzsitzungen (Vorstandssitzungen) abhalten?

- Bis 5 Personen sind solche Zusammenkünfte in nicht öffentlichen Räumen erlaubt.
- Auslegung: Zum Erhalt des Arbeits- und Dienstbetriebes sind Sitzungen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen erlaubt.

Sind in der Bezeichnung „Musikschulen und Jugendkunstschulen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Corona VO“ Musikvereine mit Unterrichtsangeboten eingeschlossen?

- Auslegung: Die Regelung kann analog auf Musikvereine angewandt werden. Auch in Musikschulen ist der Unterricht an Blasinstrumenten derzeit untersagt.

Kann dementsprechend in Musikvereinen Einzelunterricht an Nicht-Blasinstrumenten wie Schlagzeug wieder aufgenommen werden?

- Ja, unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen.

Unter Voraussetzungen steht geschrieben, dass alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden müssen. Können wir davon ausgehen, dass sich das auf tatsächlich genutzte Räume bezieht und nicht alle Räume im Vereinsheim?

- Ja, nur die von Menschen genutzten Räume sind zu lüften.
- Sollte an einem Tag keine Nutzung stattfinden, muss an diesem auch nicht gelüftet werden.

Fragen zur täglichen Reinigung

- Die Corona-VO bezieht sich auf Musikschulgebäude, die täglich genutzt werden. Dort muss eine tägliche Reinigung erfolgen was normal eh schon der Fall ist.
- Im Vereinsheim sind die Stellen im Gebäude regelmäßig und mit den üblichen Haushaltsmitteln zu reinigen, die frequentiert werden.

Bereitgestellte Instrumente und Zubehör müssen vor der Weitergabe an andere Schüler desinfiziert werden. Muss dazu ein Schlagzeug bei mehreren Schülern ggfls. mehrmals täglich komplett desinfiziert werden oder genügen die Oberflächen der Trommeln?

- Aktuell ist der Unterricht am Instrument noch nicht erlaubt. Falls ja, dann gilt:
- Eine komplette Desinfektion ist nötig, schon im Hinblick auf die Gesundheit der Schüler.
- Ein Besprühen mit Desinfektionsmittel ist nicht zu empfehlen. Das Instrument nimmt Schaden. Am besten mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch abwischen.
- Grundsätzlich sollte jede/r Schüler/in mit seinem eigenen Instrument spielen (Ausnahme Schlagzeug: hier nur eigene Schlägel mitbringen)

Für jeden Unterricht ist eine verantwortliche Person zu nennen. Kann das auch der unterrichtende Lehrer sein?

- Ja.
- Empfehlung: schriftlich festlegen.

Gibt es von Seiten des BVBW irgendwelche Empfehlungen, wann der Probetrieb aufgenommen werden kann?

- Derzeit Nein.
- Es laufen Gespräche mit den Ministerien, um eine Gleichstellung mit den Lockerungen bei Musikschulen zu erreichen. Künftige Änderungen der Verordnung gelten dann auch automatisch für Musikvereine.
- Im Außenbereich können Ensembles/Register bis 5 Personen proben mit 2m Abstand untereinander (lt. Auskunft Ministerin Bauer)

Wie sind die Bestrebungen des BVBW im Hinblick auf Ensembleproben mit gebotennem Mindestabstand?

- Der BVBW arbeitet, zusammen mit anderen Spitzenverbänden, an einem Positionspapier zu einem 3-stufigen Einstieg in die Probearbeit. Gespräche mit dem Ministerium laufen derzeit. Die Vorlagepapiere kommen aus dem Fachbereich Musik und dem Präsidium des BVBW.
- 1. Stufe: Gleichsetzung mit den Musikschulen. Präsenzunterricht für Schlagzeug (erlaubt seit 6.05. sofern die Raumnutzung erlaubt ist), Präsenzunterricht für Bläser (noch nicht erlaubt). Theorieunterricht zur Prüfungsvorbereitung (z.B. D-Kurse, seit 6.05. erlaubt)
- 2. Stufe: Ensembleunterricht bis 6 Personen, Bläserpräsenzunterricht
- 3. Stufe: Orchesterarbeit, kleinere Veranstaltungen
- Stufe 2 und 3 sind derzeit nicht terminiert.

Sind wir grundsätzlich nicht wie die Musikschulen behandelt?

- Ja. Die Bestrebungen laufen derzeit im Thema Unterricht gleichgestellt zu werden.
- Bläser- und Gesangsunterricht darf derzeit ebenfalls nicht an Musikschulen stattfinden.

Gibt es für ein Hygienekonzept ein Muster für die Vereine?

- Ein Hygiene- und Sicherheitskonzept ist auf der BVBW-Homepage online gestellt.
- Da sich die Verhältnisse vor Ort oft unterschiedlich darstellen (z.B.: wer ist Eigentümer des Vereinsheimes?), ist jeder Verein in Eigenverantwortung für die Umsetzung zuständig. Sollten Informationen fehlen, senden Sie uns bitte eine Mail.

Generell gilt: GESUNDHEIT GEHT VOR!!!!

Unter diesem Aspekt die Ausführung der Rechtsverordnung gestalten und interpretieren.

Stuttgart, den 15.05.2020

Bruno Seitz, Landesmusikdirektor

Harald Eßig, Geschäftsführer